

Verordnung über Massnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbaues

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-104209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Preistendenzen auf der Baustelle

Ein wenig beachteter, aber gleichwohl interessanter Preisindex gibt Auskunft über die Kostenentwicklung von Baumaterialien. Das BIGA stellt diese Werte aus den Unterlagen des Indexes der Grosshandelspreise zusammen und publiziert sie monatlich. Die Gewichtung wird von dort übernommen und ist nicht typisch für Bauzwecke. Der Preisindex für Baumaterialien ist deshalb vorsichtig zu behandeln, doch gibt er einen Anhaltspunkt über die Tendenz. Deutlich ist der Preissprung ab 1969 nach den Jahren der Stabilität zu erkennen. Eine gewisse Verflachung ist erst 1972 festzustellen. Aussagekräftiger sind die Teilindizes, von denen eine Auswahl im unteren Teil der Grafik dargestellt ist. fr.

Verordnung über Massnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbaues

In der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitschrift «Das Wohnen» haben wir darauf hingewiesen, dass das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement eine Arbeitsgruppe zur Behandlung der Finanzierungsschwierigkeiten im preisgünstigen Wohnungsbau eingesetzt haben. Inzwischen ist nun auch die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen zur Sicherung des subventionierten Wohnungsbau erschienen, welche wir nachstehend veröffentlichen. Red.

Art. 1 Grundsatz

¹ Zur Überwindung von Finanzierungsschwierigkeiten werden im Rahmen der folgenden Bestimmungen Kredite, die für den subventionierten Wohnungsbau gewährt werden, von der Kreditbegrenzung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. Januar 1973 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens befreit.

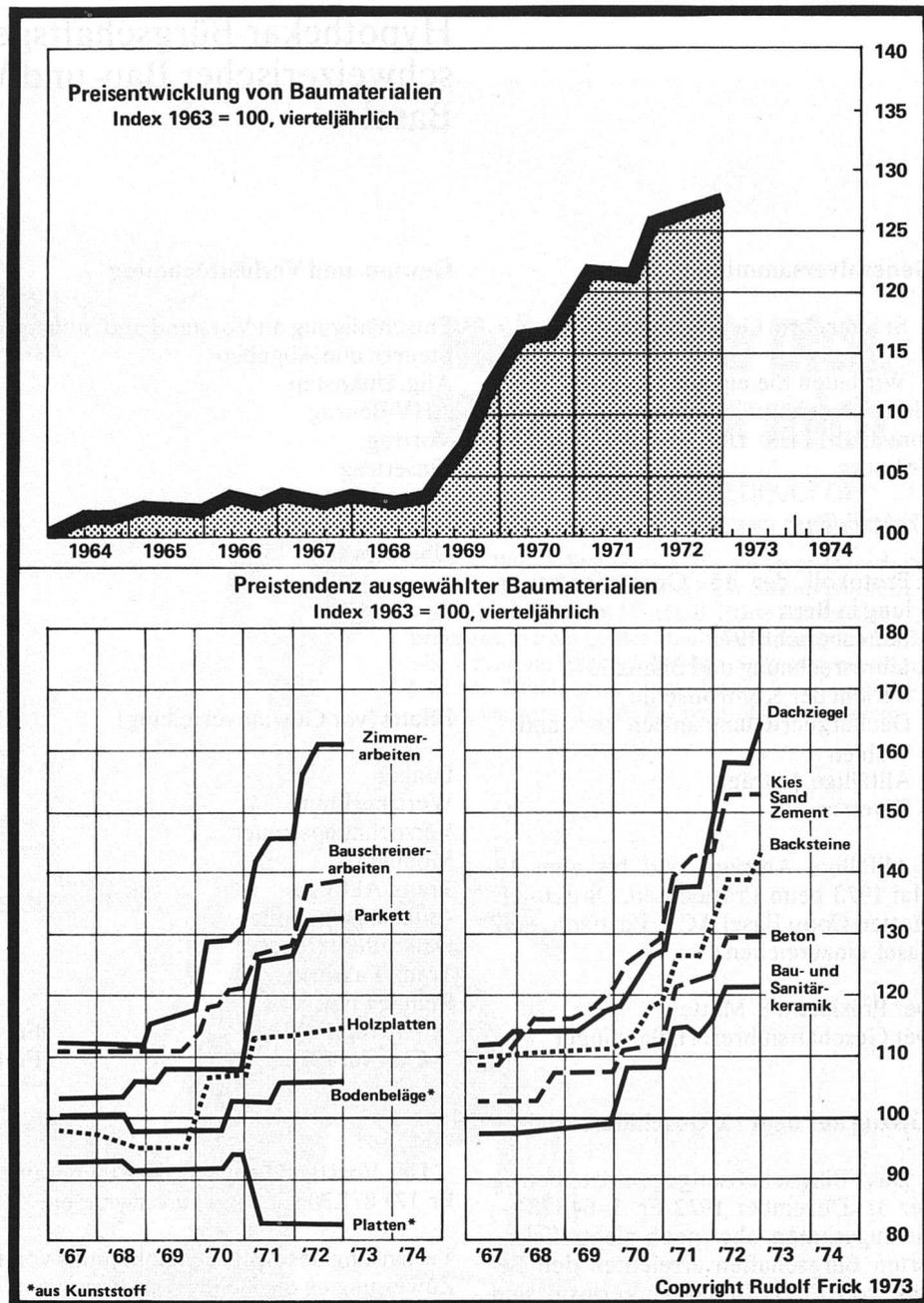
² Subventioniert ist der Wohnungsbau, der mit finanzieller Hilfe des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde gefördert wird.

Art. 2 Umfang der Befreiung

Die Befreiung von der Kreditbegrenzung darf gesamthaft 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 3 Kreditgeber

Es werden nur Kredite von Banken, bei denen die Mitfinanzierung des sub-



ventionierten Wohnungsbaues zur normalen Geschäftstätigkeit gehört, von der Begrenzung befreit.

Art. 4 Verfahren

¹ Die Gesuche um Befreiung sind für jedes einzelne Wohnbauvorhaben dem Büro für Wohnungsbau einzureichen, welches sie einer Kommission zur Prüfung unterbreitet. Diese steht unter dem Vorsitz des Delegierten für Wohnungsbau und besteht aus Vertretern der Nationalbank, der Finanzverwaltung, des Beauftragten für die Stabilisierung des Baumarktes und des Büros für Wohnungsbau.

² Die Befreiung von der Kreditbegrenzung erfolgt durch die Nationalbank. Auf Grund des Prüfungsergebnisses der Kommission stellt ihr die Finanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Delegierten für Wohnungsbau Antrag.

³ Verfügungen der Nationalbank sind an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement weiterziehbar. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

Art. 5 Vorbehalt

Artikel 3 Absatz 9 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens bleibt vorbehalten.

Art. 6 Bundeshilfe

Auf die Gewährung von Vorschüssen des Bundes in Form von Darlehen finden Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften Anwendung.

Art. 7 Inkrafttreten: Diese Verordnung trat am 20. März 1973 in Kraft.